

Steuernummer (in Schreiben und Überweisungen bitte angeben)

10 / 772 /

Eingangsstempel

**Finanzamt für Verkehrsteuern
und Grundbesitz in Hamburg**
- Stelle für sonstige Verkehrsteuern -
Postfach 30 17 21
20306 Hamburg

Spielvergnügungsteuer- Anmeldung 20__

Anmeldungszeitraum

(Bitte Jahreszahl eintragen u. ankreuzen)

01	Jan.	<input type="checkbox"/>	07	Juli	<input type="checkbox"/>
02	Feb.	<input type="checkbox"/>	08	Aug.	<input type="checkbox"/>
03	März	<input type="checkbox"/>	09	Sept.	<input type="checkbox"/>
04	April	<input type="checkbox"/>	10	Okt.	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov.	<input type="checkbox"/>
06	Juni	<input type="checkbox"/>	12	Dez.	<input type="checkbox"/>

Anmeldeverpflichtete(r) - Anschrift, Telefon

Berechtigte Anmeldung

(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

10

Anmeldung der Spielvergnügungsteuer gem. § 8 HmbSpVStG

Diese Anmeldung gilt für alle - auch an verschiedenen Orten - vom Steuerschuldner aufgestellten Spielgeräte.

	Anzahl der Spielgeräte		Steuersatz in %	Steuer	
	EUR	Ct		EUR	Ct
1. Im Anmeldezeitraum aufgestellte und auszulesende Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HmbSpVStG:					
Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 HmbSpVStG (Gesamtsumme)			5		
2. Unterhaltungsspielgeräte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HmbSpVStG in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i GewO			80,-		00
3. Unterhaltungsspielgeräte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HmbSpVStG an sonstigen Aufstellorten			50,-		00
4. Spielgeräte, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz eine Jugendfreigabe versagt wurde oder zu versagen wäre			250,-		00
5. Summe der abzuführenden Spielvergnügungsteuer (1. - 4.) →					

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und ist bis zum 10. Tag des Folgemonats fällig.

Bei der Anmeldung hat / haben mitgewirkt:

Mir / Uns ist bekannt, dass ein Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch das Finanzamt erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift d. Anmeldeverpflichteten bzw. des gesetzlichen Vertreters

Wichtige Hinweise

Die Steuer wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung und löst eine monatlich fällige Zahlungsverpflichtung aus. Die Steuer ist **neu** anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen oder des Steuersatzes eine **andere** monatlich zu entrichtende Steuer ergibt (§ 8 Abs. 2 HmbSpVStG).

Die Anmeldung ist bis zum 10. Tag des Kalendermonats für den Vormonat im Original (nicht als Telefax oder Kopie) einzureichen.

Die Berechnung kann auf separaten Anlagen erfolgen, die zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen nach § 10 HmbSpVStG gehören.

Die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes ist jeweils anzeigespflichtig. (Nur bei Unterhaltungsspielgeräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 HmbSpVStG gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes gleiches Spielgerät fort.) Reichen Sie die Anzeige bitte innerhalb einer Woche beim Finanzamt ein.

Informationen zur Zahlung

Wenn Sie dem Finanzamt **keine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zahlen Sie bitte nur durch Überweisung** oder Einzahlung auf folgendes Konto der Steuerkasse Hamburg:

**Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg
IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC: MARKDEF1200**

Es besteht keine Barzahlungsmöglichkeit in der Steuerkasse Hamburg.

Geben Sie bitte bei Zahlungen neben der Steuernummer auch stets die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Zahlung bestimmt ist. Falls Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichten, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages.

Wenn Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Zahlungen gelten als entrichtet:

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) am Tag des Eingangs
- oder
- bei Überweisung auf das Konto der Steuerkasse und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Steuerkasse gutgeschrieben wird oder bei Vorliegen einer SEPA-Lastschriftmandat am Fälligkeitstag.

Ihre Vorteile bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

- Sie brauchen keine Überweisungsaufträge auszufüllen.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung nicht vergessen.
- Sie sparen sich den Weg zum Geldinstitut.
- Sie brauchen weder Mahnungen noch Säumniszuschläge zu befürchten.

Wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt; es hält Vordrucke zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für Sie bereit und erteilt Ihnen weitere Auskünfte.

Verfügung (wird vom Finanzamt ausgefüllt)

	Erliegt am	Nz.
1. Dateneingabe durchführen		
2. _____		
3. _____		
4. _____		

Steuernummer (in Schreiben und Überweisungen bitte angeben)

10 / 772 /

- Ausfertigung für Ihre Unterlagen -

~~Finanzamt für **Verkehrssteuern**
und **Grundbesitz in Hamburg**
- Stelle für sonstige Verkehrssteuern -
Postfach 30 17 21
20306 Hamburg~~

Spielvergnügungsteuer- Anmeldung 20__

Anmeldungszeitraum

(Bitte Jahreszahl eintragen u. ankreuzen)

01	Jan.	<input type="checkbox"/>	07	Juli	<input type="checkbox"/>
02	Feb.	<input type="checkbox"/>	08	Aug.	<input type="checkbox"/>
03	März	<input type="checkbox"/>	09	Sept.	<input type="checkbox"/>
04	April	<input type="checkbox"/>	10	Okt.	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov.	<input type="checkbox"/>
06	Juni	<input type="checkbox"/>	12	Dez.	<input type="checkbox"/>

Anmeldeverpflichtete(r) - Anschrift, Telefon

Berechtigte Anmeldung
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)

10

Anmeldung der Spielvergnügungsteuer gem. § 8 HmbSpVStG

Diese Anmeldung gilt für alle - auch an verschiedenen Orten - vom Steuerschuldner aufgestellten Spielgeräte.

	Anzahl der Spielgeräte		Steuersatz in %	Steuer	
	EUR	Ct		EUR	Ct
1. Im Anmeldezeitraum aufgestellte und auszulesende Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HmbSpVStG:					
Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 HmbSpVStG (Gesamtsumme)			5		
2. Unterhaltungsspielgeräte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HmbSpVStG in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i GewO			80,-		00
3. Unterhaltungsspielgeräte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HmbSpVStG an sonstigen Aufstellorten			50,-		00
4. Spielgeräte, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer gem. § 14 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz eine Jugendfreigabe versagt wurde oder zu versagen wäre			250,-		00
5. Summe der abzuführenden Spielvergnügungsteuer (1. - 4.) →					

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und ist bis zum 10. Tag des Folgemonats fällig.

Bei der Anmeldung hat / haben mitgewirkt:

Mir / Uns ist bekannt, dass ein Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch das Finanzamt erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift d. Anmeldeverpflichteten bzw. des gesetzlichen Vertreters

Wichtige Hinweise

Die Steuer wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung und löst eine monatlich fällige Zahlungsverpflichtung aus. Die Steuer ist **neu** anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen oder des Steuersatzes eine **andere** monatlich zu entrichtende Steuer ergibt (§ 8 Abs. 2 HmbSpVStG).

Die Anmeldung ist bis zum 10. Tag des Kalendermonats für den Vormonat im Original (nicht als Telefax oder Kopie) einzureichen.

Die Berechnung kann auf separaten Anlagen erfolgen, die zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen nach § 10 HmbSpVStG gehören.

Die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes ist jeweils anzeigepflichtig. (Nur bei Unterhaltungsspielgeräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 HmbSpVStG gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes gleiches Spielgerät fort.) Reichen Sie die Anzeige bitte innerhalb einer Woche beim Finanzamt ein.

Informationen zur Zahlung

Wenn Sie dem Finanzamt **keine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zahlen Sie bitte nur durch Überweisung** oder Einzahlung auf folgendes Konto der Steuerkasse Hamburg:

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg
IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC: MARKDEF1200

Es besteht keine Barzahlungsmöglichkeit in der Steuerkasse Hamburg.

Geben Sie bitte bei Zahlungen neben der Steuernummer auch stets die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Zahlung bestimmt ist. Falls Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichten, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages.

Wenn Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Zahlungen gelten als entrichtet:

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) am Tag des Eingangs
- oder
- bei Überweisung auf das Konto der Steuerkasse und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Steuerkasse gutgeschrieben wird oder bei Vorliegen einer SEPA-Lastschriftmandat am Fälligkeitstag.

Ihre Vorteile bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

- Sie brauchen keine Überweisungsaufträge auszufüllen.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung nicht vergessen.
- Sie sparen sich den Weg zum Geldinstitut.
- Sie brauchen weder Mahnungen noch Säumniszuschläge zu befürchten.

Wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt; es hält Vordrucke zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für Sie bereit und erteilt Ihnen weitere Auskünfte.